

## **Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene**

**WS 2004/05**

2. Klausur

A ist nach mehreren Casinobesuchen in erhebliche Spielschulden geraten. Er beschließt, sich im Juweliengeschäft J, in dem seine Freundin F als Angestellte arbeitet, zu „sanieren“. In einem unbeobachteten Augenblick entwendet er aus der Handtasche der F den Ladenschlüssel zum Geschäft des J, dies in der Absicht, den Schlüssel nach Gebrauch wieder in die Handtasche der F zurück zu legen.

Als A in der darauffolgenden Nacht mit Hilfe des Schlüssels das Geschäft des J betritt, erlebt er eine unliebsame Überraschung. J hält sich mit einem Gast, G, im Lagerraum des Geschäfts auf und stürmt, als er A wahrnimmt, sofort in den Verkaufsraum. A greift nach einer für alle Fälle mitgebrachten Spielzeugpistole, richtet sie auf J und befiehlt ihm, eine Vitrine mit Brillantringen zu öffnen und ihm, A, den Inhalt auszuhändigen.. J gehorcht, öffnet die Vitrine mit einem unter der Ladenkasse versteckten Schlüssel und übergibt die Brillantringe dem A, der sie in seine Jacken- und Hosentaschen steckt. Jetzt wird A auf einen neben der Kasse stehenden größeren Schmuckkoffer aufmerksam. Er hält J weiterhin mit der Spielzeugpistole in Schach, begibt sich zur Kasse und nimmt den Koffer an sich.

Nunmehr betritt G den Verkaufsraum. Er erfasst sofort die Situation, lässt sich von der Spielzeugpistole nicht beeindrucken, stürzt auf A zu und versucht, ihn festzuhalten. A streckt G mit einem Ellenbogenschlag in die Magengrube zu Boden und verlässt mit seiner Beute das Ladenlokal des J.

Strafbarkeit des A?

Vermerk für die Bearbeitung: Rechtfertigungsfragen sind nicht zu erörtern. Es ist an den einschlägigen Stellen ohne weiteres davon auszugehen, dass Rechtfertigungsgründe ausscheiden.